

# **Regionalplan der Region Allgäu (16)**

## **Ziele und Grundsätze**

Auszug aus der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2007 (RABl Schw. Nr.1/ 2007):

**Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)  
Bekanntmachung vom 10. Januar 2007**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. November 2006 die Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Allgäu für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 10. Januar 2007  
Regierung von Schwaben

Karl Wenninger  
Ltd. Regierungsdirektor

Geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) vom 07. November 2007, Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 06. Mai 2008 (RABl Schw. Nr. 6/ 2008).

Geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) vom 16. Juli 2008, Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 11. November 2008 (RABl Schw. Nr. 15/ 2008).

Geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) vom 25. Juli 2017, Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. März 2018 (RABl Schw. Nr. 5/2018).

Geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) vom 8. April 2024, Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 30. April 2024 (RABl. Schw. Nr. 8/2024).

Geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) vom 16. Juli 2026, Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. Juli 2026 (RABl. Schw. Nr. 15/2026).

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                  |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Präambel</b>                                                                                                  | <b>V</b>  |
| <b>TEIL A ÜBERFACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE</b>                                                                 | <b>1</b>  |
| <b>I Allgemeine Ziele und Grundsätze</b>                                                                         | <b>2</b>  |
| <b>II Raumstruktur</b>                                                                                           | <b>2</b>  |
| 1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume                                                    | 2         |
| 2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume                                                    | 2         |
| <b>III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte</b>                                                               | <b>3</b>  |
| 1 Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)                                                               | 3         |
| 2 Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)                                       | 3         |
| 3 Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren)                                                                 | 4         |
| 4 Siedlungsschwerpunkte                                                                                          | 4         |
| <b>TEIL B FACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE</b>                                                                     | <b>5</b>  |
| <b>I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft</b> | <b>6</b>  |
| 1 Landschaftliches Leitbild                                                                                      | 6         |
| 2 Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft                                                     | 6         |
| 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete                                                                            | 6         |
| 2.2 Regionale Grünzüge                                                                                           | 7         |
| 2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft                                                                   | 7         |
| 3 Wasserwirtschaft                                                                                               | 9         |
| 3.1 Übergebietlicher Wasserhaushalt                                                                              | 9         |
| 3.2 Gewässerschutz                                                                                               | 9         |
| 3.3 Wasserversorgung                                                                                             | 10        |
| 3.4 Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren                                                                    | 14        |
| <b>II Wirtschaft</b>                                                                                             | <b>16</b> |
| 1 Wirtschaftliche Entwicklung der Region                                                                         | 16        |
| 2 Sektorale Wirtschaftsstruktur                                                                                  | 16        |
| 2.1 Handel                                                                                                       | 16        |
| 2.2 Tourismus                                                                                                    | 16        |
| 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen                                                                    | 17        |
| 2.4 Landwirtschaft                                                                                               | 20        |
| 2.5 Forstwirtschaft                                                                                              | 20        |
| <b>III Sozialwesen, Kultur, Erholung und Sport</b>                                                               | <b>22</b> |
| 1 Sozialwesen – Familie, Jugend, Behinderte, Senioren                                                            | 22        |
| 2 Gesundheitswesen                                                                                               | 22        |
| 3 Bildungs- und Erziehungswesen                                                                                  | 23        |
| 4 Kulturelle Angelegenheiten                                                                                     | 23        |
| 4.1 Theater und Musikpflege                                                                                      | 23        |
| 4.2 Museen und Denkmalpflege                                                                                     | 24        |
| 4.3 Bibliotheken                                                                                                 | 24        |
| 5 Erholung, Freizeit und Sport                                                                                   | 24        |

|           |                                             |           |
|-----------|---------------------------------------------|-----------|
| <b>IV</b> | <b>Technische Infrastruktur</b>             | <b>26</b> |
| 1         | Verkehr                                     | 26        |
| 1.1       | Öffentlicher Personennahverkehr             | 26        |
| 1.2       | Straßenverkehr                              | 26        |
| 1.3       | Schienenverkehr                             | 27        |
| 1.4       | Radverkehr und Radwegebau                   | 28        |
| 1.5       | Luftverkehr                                 | 28        |
| 1.6       | Schiffsverkehr                              | 28        |
| 2         | Kommunikationstechnologien                  | 29        |
| 3         | Energieversorgung                           | 29        |
| 3.1       | Allgemeine Leitlinien                       | 29        |
| 3.2       | Nutzung der Windenergie                     | 29        |
| <b>V</b>  | <b>Siedlungswesen</b>                       | <b>32</b> |
| 1         | Siedlungsstruktur                           | 32        |
| 2         | Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze | 33        |

## Präambel

Bayern ist in 18 Planungsregionen eingeteilt. Dem Regionalen Planungsverband Allgäu (16) gehören seit seiner Gründung im Jahr 1973 die Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Lindau und die kreisfreien Städte Kempten und Kaufbeuren an. Getragen wird die Region somit von 97 Gebietskörperschaften, die Verbandsmitglieder sind.

Der Regionalplan gilt als mittel- und langfristiges Entwicklungskonzept für die Region Allgäu. Er stellt zugleich den Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar.

Die Ziele (Z) des Regionalplans sind von allen öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (§ 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)) bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie begründen für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) und eröffnen je nach Konkretisierungsgrad den eigenen Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung.

Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen; sowohl Ziele (Z) als auch Grundsätze (G) haben demnach normativen Charakter.

Die Darstellungen in den Karten sind nicht parzellen- sondern gebietsscharf.

Der Regionalplan soll den Entscheidungsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, ihre Entscheidungen aber nicht ersetzen. Er stellt somit einen räumlichen Rahmen für die Orientierung der privaten Planungsträger dar.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Aufgaben zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

# **TEIL A**

## **Überfachliche Ziele (Z) und Grundsätze (G)**

## TEIL A Überfachliche Ziele und Grundsätze

### I Allgemeine Ziele und Grundsätze

- 1 (G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.  
(G) Eine möglichst ausgewogene Altersstruktur der Bevölkerung ist für die Region von besonderer Bedeutung.
- 2 (Z) In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wiederhergestellt werden.
- 3 (G) Die interregionale Zusammenarbeit mit den Planungsregionen Donau-Iller, Augsburg, München, Oberland und Bodensee-Oberschwaben sowie mit den benachbarten Gebieten Österreichs (Vorarlberg, Tirol) ist – soweit möglich – zu stärken.

### II Raumstruktur

#### 1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

- 1.1 (G) Im Alpengebiet ist eine ausgewogene Entwicklung von Tourismus, gewerblicher Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft anzustreben. Im mittleren und nördlichen Teil der Region ist der gewerblich-industrielle Bereich möglichst zu stärken.
- 1.2 (Z) Im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Kempten (Allgäu) soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Unterzentrum Waltenhofen sowie den Kleinzentren Altusried und Durach erfolgen und soweit erforderlich über Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden.
- 1.3 (Z) Im Stadt- und Umlandbereich des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Kleinzentrum Germaringen/ Westendorf sowie dem Siedlungsschwerpunkt Mauerstetten und der Gemeinde Stöttwang erfolgen.

#### 2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

- 2.1 (G) Es ist anzustreben, dass die vielfältigen, ökologisch bedeutsamen Naturräume der Region in ihren Funktionen dauerhaft erhalten und soweit möglich vernetzt werden.
- 2.2 (Z) Das Alpengebiet, die Iller- und Lechvorberge, das Westallgäu, der Bodenseeraum sowie das Iller- und Wertachtal sollen in ihrer ökologischen Bedeutung und ihrer Erholungsqualität erhalten bleiben.
- 2.3 (Z) Insbesondere in den Kurorten und den höherstufigen zentralen Orten der Region soll die Umweltqualität erhalten und gegebenenfalls verbessert werden.

### III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

#### 1 Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)

- (Z) Als zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Heimenkirch
- Röthenbach (Allgäu)
- Scheidegg
- Sigmarszell
- Wasserburg (Bodensee)

Landkreis Oberallgäu

- Altusried
- Blaichach
- Dietmannsried
- Durach
- Fischen i. Allgäu
- Lauben
- Oy-Mittelberg
- Weitnau
- Wiggensbach

Landkreis Ostallgäu

- Biessenhofen
- Germaringen/ Westendorf
- Halblech
- Lechbruck am See
- Pforzen/ Rieden
- Ronsberg
- Schwangau
- Seeg
- Unterthingau

#### 2 Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)

- (Z) Folgende Kleinzentren sollen zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben bevorzugt entwickelt werden:

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Röthenbach (Allgäu)
- Sigmarszell

Landkreis Oberallgäu

- Weitnau



Landkreis Ostallgäu

- Seeg
- Unterthingau

- (Z) In den Kleinzentren Röthenbach (Allgäu) und Sigmarzell sollen die noch fehlenden zentralen Einrichtungen geschaffen werden. In den Kleinzentren Seeg, Unterthingau, Weitnau, Röthenbach (Allgäu) und Sigmarzell soll das Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und die Einzelhandelszentralität verbessert werden.

**3 Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren)**

- (Z) Als zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren) werden folgende Gemeinden bestimmt:

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Weiler-Simmerberg

Landkreis Oberallgäu

- Bad Hindelang
- Oberstaufen
- Waltenhofen

Landkreis Ostallgäu

- Nesselwang
- Obergünzburg
- Pfronten

**4 Siedlungsschwerpunkte**

- (Z) Als Siedlungsschwerpunkt wird folgende Gemeinde bestimmt:

Landkreis Ostallgäu

- Mauerstetten

## **TEIL B**

### **Fachliche Ziele (Z) und Grundsätze (G)**

## Teil B      Fachliche Ziele und Grundsätze

### **I      Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft**

#### **1      Landschaftliches Leitbild**

- 1.1      (Z) Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.  
          (G) Die verschiedenen Landschaftsräume der Region sind möglichst differenziert und standortgerecht – unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung – zu nutzen.
- 1.2      (G) Es ist anzustreben, die für die Region charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen sowie die typischen Landschaftsbilder zu erhalten. Weitere Belastungen von Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.
- 1.3      (G) In den Allgäuer Alpen ist die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit möglichst dauerhaft zu sichern.

#### **2      Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft**

##### **2.1    Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

- 1    Gennachniederung und Kitzighofener Moor
- 2    Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder
- 3    Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren
- 4    Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos
- 5    Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone
- 6    Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung
- 7    Langer Weiher und Schlegelsberg
- 8    Hangzone zwischen Schrattenbach und Börwang
- 9    Illerschluft nördlich Kempten (Allgäu) sowie Illertal zwischen Kempten (Allgäu) und Oberstdorf
- 10   Kürnacher Wald (Adelegg)
- 11   Wertachtal und Wertachschluft
- 12   Auerberg
- 13   Illervorberge (Kempter Wald)
- 14   Moore der Lechvorberge
- 15   Rottachberg und Umgebung des Rottachsees
- 16   Nordabhang des Ammergebirges
- 17   Gebiet Edelsberg – Breitenberg
- 18   Hänge nördlich des Ostrachtals
- 19   Bergland der Faltenmolasse zwischen Buchenberg und Oberstaufen
- 20   Moränenhügelland südlich Lindenberg i. Allgäu, Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördlich von Gestratz und Moore nördlich von Maierhöfen

- 21 Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu
- 22 Moränenhügelland nördlich Lindau (Bodensee) und Bodenseeufer
- 23 Nagelfluhgebiet und Hänge westlich Sonthofen
- 24 Flyschberge zwischen Oberstdorf und Balderschwang
- 25 Vorland des Naturschutzgebietes Allgäuer Hochalpen (Sonnenköpfe, Imberger Horn)

Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist. Dabei sind Einzelgehöfte, andere bebaute Bereiche sowie geplante Siedlungsgebiete, die aufgrund ihrer geringen Größe aus Maßstabsgründen kartographisch nicht aus den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ausgenommen werden können, diesen nicht zuzurechnen.

## **2.2 Regionale Grünzüge**

- (Z) Die regional bedeutsamen Grünzüge im Illertal nördlich Sonthofen sowie nördlich und nordöstlich von Kempten (Allgäu) sollen erhalten werden. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

## **2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**

### **2.3.1 Schutzgebietssysteme**

- (Z) Besonders wertvolle Landschaftsteile sollen durch Unterschutzstellung gesichert werden.

### **2.3.2 Nutzung und Pflege von Natur und Landschaft**

#### Moore und Feuchtgebiete

- 2.3.2.1 (G) Der Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds zwischen den zahlreichen Mooren des Alpenvorlands durch Bäche, Bachtäler und Feuchtgebietsstrukturen ist anzustreben.
- 2.3.2.2 (G) Weitere Zerschneidungen der ausgedehnten Moorlandschaft des Alpenvorlands, insbesondere im Naturraum der Iller- und Lechvorberge sowie vereinzelt im Westallgäu, sind möglichst zu vermeiden.
- 2.3.2.3 (G) Bei der Nutzung von Moorlandschaften für Erholungszwecke, z.B. im Kempter Wald und im Lindenberger Moos, ist die besondere Rücksichtnahme auf ökologisch empfindliche Teilbereiche anzustreben.

#### Mager- und Trockenstandorte

- 2.3.2.4 (G) Biotopkomplexe sowie der Biotopverbund sind möglichst zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen.

### Waldgebiete

- 2.3.2.5 (G) In den waldarmen Teilräumen insbesondere der Mittelbereiche Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Lindenberg i. Allgäu, Kaufbeuren und Marktoberdorf ist die Erhaltung der vorhandenen Waldflächen und ihre Mehrung anzustreben.
- 2.3.2.6 (G) Die Sicherung großer zusammenhängender Waldgebiete, insbesondere Adelegg, Kempter Wald, Sulzschneider Forst, die Wälder östlich von Marktoberdorf sowie die Wälder im Umkreis von Bidingen und auf dem Höhenzug zwischen Wertach und Mindeltal, ist anzustreben. Die Zerschneidung dieser Waldgebiete ist möglichst zu vermeiden.
- (G) Der Erhaltung ökologisch wertvoller Waldlichtungen kommt Bedeutung zu.
- 2.3.2.7 (Z) Flussbegleitende Auwälder insbesondere an Iller und Wertach sollen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer naturnahen Zusammensetzung erhalten und weiterentwickelt werden.

### Still- und Fließgewässer

- 2.3.2.8 (Z) Die Seen und Weiher des Alpenvorlandes sowie der Bodensee und deren besonders wertvolle Ufer- und Flachwasserbereiche sollen naturverträglich genutzt werden. Besonders sensible Bereiche sollen von Beeinträchtigungen durch intensive Erholungsnutzung freigehalten werden.
- (G) Natürliche Verlandungsbereiche, insbesondere am Bannwald-, Hopfen-, Weißen- und Forggensee, sind möglichst zu erhalten.
- 2.3.2.9 (Z) Die Auenlebensräume der Bäche und kleineren Flüsse im Alpenvorland, insbesondere entlang Kirnach, Waldbach, östlich und westlich Günz, Geltnach, Lobach, Singold, Gennach, Hühnerbach, Mühlbach, Konstanzer Ach, Oberer Argen und Leiblach sollen erhalten und aktiviert werden.
- 2.3.2.10 (Z) Naturnahe Wildflusssysteme, insbesondere des Lechs südöstlich Füssen, der Vils, der Steinacher Achen, des Halblechs und des Lobenbaches sollen in ihrer typischen Ausprägung erhalten werden. Sie sollen mit ihren unverbauten Zuflüssen im ökologischen Verbund stehen.
- 2.3.2.11 (Z) Die Flusstäler des Voralpenlandes, insbesondere des Lechs, der Wertach und der Iller, sollen in ihrer Funktion als wichtige Lebensräume und Biotopverbundachsen gestärkt werden, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes möglich ist. Dabei sollen die naturnahen Bereiche erhalten, die Durchgängigkeit verbessert und die Fließgewässerdynamik gefördert werden. Von besonderer Bedeutung sind auch die Hangbereiche der genannten Flüsse mit ihrer Standortvielfalt.
- 2.3.2.12 (Z) Die landschaftsprägenden Tobel, vor allem im alpinen Raum, im voralpinen Hügelland, in der Adelegg und im Vorderen Bregenzer Wald, sollen in ihrer Morphologie und Standortvielfalt erhalten bleiben.

### Alpflächen

- 2.3.2.13 (G) Die weitere, möglichst naturschonende, landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen ist anzustreben.

### Kulturlandschaft

- 2.3.2.14 (G) Die Erhaltung offener Wiesentäler, v.a. im Kürnacher Wald, im Bergstätt-, Hörner-, Piesenkopfgebiet, in den Bereichen der Nagelfluhkette sowie der ehemaligen Urstromtäler im Norden der Region, im Illertal, im Betzigauer Tal, im Argental sowie im Vorderen Bregenzer Wald, ist anzustreben.
- 2.3.2.15 (Z) In den Iller- und Lechvorbergen, insbesondere im Bereich von Sonneneck, Hauchenberg, Rottachberg und Salmaser Höhe soll – soweit keine Erosionsgefahr besteht – einer Aufforstung von Oberhangteilen mit guten Ausblicken entgegengewirkt werden. Bei besonders prägenden Drumlins, Moränenhügeln, geomorphologischen Erscheinungen und für das Landschaftsbild bedeutsamen stabilen Steillagen soll vor allem im Südteil der Region und im Westallgäuer Hügelland auf eine Freihaltung von dichtem Gehölz- und Waldbewuchs hingewirkt werden. Auf die besonderen naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort soll Rücksicht genommen werden.

### Erholung

- 2.3.2.16 (G) Die weitere touristische Erschließung ist möglichst auf die bereits erschlossenen, ökologisch noch belastbaren Räume zu konzentrieren.
- 2.3.2.17 (G) Insbesondere im alpinen Bereich ist die Freihaltung besonders empfindlicher Vegetationsbereiche und faunistisch besonders wertvoller Gebiete von schädlichen Freizeitnutzungen anzustreben.

## **3 Wasserwirtschaft**

### **3.1 Übergebietlicher Wasserhaushalt**

- (G) Zum Ausgleich von Schwankungen des Wasserabflusses soll die Verbesserung des übergebietlichen Wasserhaushalts angestrebt werden.  
Insbesondere soll bei extremer Trockenheit der Abfluss in der Iller durch Abgabe von Wasser aus dem Rottachsee erhöht werden.  
Bei Bedarf soll die Temperatur des Wassers in der Iller durch Zugabe von kühlem Wasser aus tiefen Schichten aus dem Rottachsee gesenkt werden.

### **3.2 Gewässerschutz**

#### **3.2.1 Schutz des Grundwassers**

- 3.2.1.1 (G) In den Einzugsgebieten öffentlicher Trinkwassergewinnungen soll die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers bei risikobehafteten Vorhaben schon im frühen Planungsstadium des jeweiligen Vorhabens berücksichtigt werden.
- 3.2.1.2 (G) Für die gewerbliche Wirtschaft soll die Wasserversorgung, soweit eine besondere Qualität nicht gefordert ist, vorzugsweise durch Anlagen zur Regenwassernutzung und aus ausreichend abflussstarken oberirdischen Gewässern bei ausreichenden Abflussverhältnissen sowie unter betrieblicher Mehrfachverwendung erfolgen. Vorrangig sollen Maßnahmen zur Wassereinsparung realisiert werden.

- 3.2.1.3 (G) Grundwasserabhängige Landökosysteme und Böden mit besonderer Funktion als Wasserspeicher sollen erhalten werden.  
Beeinträchtigte oder geschädigte Flächen sollen reaktiviert oder wiederhergestellt werden.

### **3.2.2 Schutz der oberirdischen Gewässer**

- 3.2.2.1 (G) Die Resilienz der Gewässer hinsichtlich klimatisch bedingter Veränderungen, wie Temperaturzunahmen, extremen Niederschlagsereignissen, Hitze- und Trockenperioden und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gewässerqualität soll durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden.
- (G) Die thermische Belastung der Gewässer durch Wärmeeinleitungen soll reduziert werden.
- 3.2.2.2 (G) Die biologische Durchgängigkeit an Querbauwerken und der Transport natürlicher Substrate im Gewässer und an Querbauwerken sollen verbessert oder wiederhergestellt werden.
- (G) Der Sohleintiefung in Fließgewässern soll entgegengewirkt werden. Verbesserungen des Sedimenthaushaltes, insbesondere durch Maßnahmen zum Ausgleich von Geschiebedefiziten sollen durchgeführt werden.
- 3.2.2.3 (G) Die Gewässerstruktur in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich sowie die natürliche Eigenentwicklung der Fließgewässer sollen verbessert werden. Dabei sollen auch die natürlichen Abflussverhältnisse in den Fließgewässern erhalten und wo möglich wiederhergestellt werden. Bei Hochwasserrückhaltebecken und Hochwasserspeichern soll eine Abflussdynamik so weit wie möglich erhalten werden.  
Die Bereitstellung von Entwicklungskorridoren für die natürliche Eigenentwicklung der Fließgewässer soll angestrebt werden.
- 3.2.2.4 (G) Der natürliche Rückhalt in Fluss- und Bachauen soll erhalten und verbessert werden. Strecken mit naturgemäßer Ausuferung sollen vordringlich erhalten werden.

### **3.3 Wasserversorgung**

- 3.3.1 (Z) Die öffentliche Wasserversorgung der Region Allgäu ist dauerhaft sicherzustellen.
- (G) Großräumige Verbundstrukturen (auch Fernwasserversorgung) sollen in der Region Allgäu erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

#### **3.3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (WVR, WVB)**

##### **3.3.2.1 (Z) Vorranggebiete für die Wasserversorgung**

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung bestimmt:

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Ziele und Grundsätze  
B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen  
und nachhaltige Wasserwirtschaft

| <b>Vorranggebiete im Landkreis Lindau (Bodensee)</b> |                      |                                                                |
|------------------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Nummer</b>                                        | <b>Gebietsname</b>   | <b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>                                    |
| WVR 11                                               | Handwerks            | Gde. Hergatz,<br>Markt Heimenkirch                             |
| WVR 13                                               | Greifen-Gaisgau      | Markt Scheidegg                                                |
| WVR 14                                               | Scheidegg-Lindenberg | Stadt Lindenberg i. Allgäu,<br>Markt Scheidegg                 |
| WVR 16                                               | Weiler-Simmerberg    | Markt Weiler- Simmerberg,<br>Gde. Oberreute                    |
| WVR 17                                               | Röthenbach           | Gde. Röthenbach (Allgäu),<br>Gde. Grünenbach,<br>Gde. Gestratz |
| WVR 19                                               | Winkelholz           | Gde. Grünenbach                                                |
| WVR 95                                               | Harbatshofen         | Gde. Stiefenhofen,<br>Gde. Grünenbach                          |

| <b>Vorranggebiete im Landkreis Oberallgäu und in der Kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)</b> |                               |                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Nummer</b>                                                                               | <b>Gebietsname</b>            | <b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>                                     |
| WVR 22                                                                                      | Weitnau                       | Markt Weitnau                                                   |
| WVR 24                                                                                      | Diepolz                       | Stadt Immenstadt i. Allgäu                                      |
| WVR 25                                                                                      | Aigis                         | Gde. Missen-Wilhams                                             |
| WVR 26                                                                                      | Reicholzried                  | Markt Dietmannsried,<br>Markt Altusried                         |
| WVR 27                                                                                      | Altusried                     | Markt Altusried                                                 |
| WVR 28                                                                                      | Neumühle                      | Markt Altusried                                                 |
| WVR 29                                                                                      | Kolben                        | Markt Wiggensbach                                               |
| WVR 30                                                                                      | Wiggensbach-Hino              | Markt Wiggensbach,<br>Markt Buchenberg                          |
| WVR 31                                                                                      | Kronholz                      | Gde. Haldenwang,<br>Gde. Wildpoldsried,<br>Gde. Untrasried      |
| WVR 32 a                                                                                    | Heising                       | Gde. Lauben,<br>Gde. Haldenwang                                 |
| WVR 33                                                                                      | Leubas                        | Stadt Kempten (Allgäu)                                          |
| WVR 36                                                                                      | Kuhnen                        | Gde. Waltenhofen                                                |
| WVR 37                                                                                      | Bachtel                       | Gde. Oy-Mittelberg                                              |
| WVR 38                                                                                      | Hochgreut-<br>Hauptmannsgreut | Gde. Betzigau                                                   |
| WVR 40                                                                                      | Memminger Trockental          | Markt Dietmannsried                                             |
| WVR 41 a                                                                                    | Altstädten-Fischen            | Stadt Sonthofen,<br>Gde. Fischen i. Allgäu,<br>Markt Oberstdorf |
| WVR 96                                                                                      | Hinterstein                   | Markt Bad Hindelang                                             |



Regionalplan der Region Allgäu (16) – Ziele und Grundsätze  
B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen  
und nachhaltige Wasserwirtschaft

| <b>Vorranggebiete im Landkreis Ostallgäu und in der Kreisfreien Stadt Kaufbeuren</b> |                               |                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <b>Nummer</b>                                                                        | <b>Gebietsname</b>            | <b>Stadt/Markt/Gemeinde/<br/>Gemeindefreies Gebiet</b>        |
| WVR 42                                                                               | Eggenthaler Schotterrinne Ost | Gde. Baisweil,<br>Gde. Eggenthal                              |
| WVR 43                                                                               | Sellthüren                    | Gde. Günzach,<br>Markt Obergünzburg                           |
| WVR 44                                                                               | Simmerberg                    | Gde. Untrasried                                               |
| WVR 46                                                                               | Hartmannsberg                 | Markt Obergünzburg,<br>Gde. Untrasried                        |
| WVR 49                                                                               | Upratsberg                    | Gde. Aitrang,<br>Gde. Günzach                                 |
| WVR 50 a                                                                             | Webams-Mindelberg             | Gde. Eggenthal,<br>Markt Obergünzburg                         |
| WVR 51                                                                               | Hauptrechts                   | Gde. Friesenried,<br>Markt Obergünzburg                       |
| WVR 52                                                                               | Auf der Heide                 | Markt Obergünzburg                                            |
| WVR 53                                                                               | Neuenried                     | Gde. Aitrang                                                  |
| WVR 54                                                                               | Grünegger Wald                | Gde. Günzach,<br>Markt Unterthingau                           |
| WVR 55                                                                               | Eiberg                        | Gde. Baisweil,<br>Markt Irsee                                 |
| WVR 56                                                                               | Mauerstetten                  | Gde. Mauerstetten,<br>Gde. Stöttwang                          |
| WVR 58                                                                               | Welschenhalde                 | Markt Unterthingau                                            |
| WVR 59 a                                                                             | Eschenau-Hühnerschwang        | Markt Unterthingau                                            |
| WVR 60                                                                               | Waldmoos                      | Gde. Rettenbach a.Auerberg,<br>Gde. Stöten a.Auerberg         |
| WVR 61 a                                                                             | Hasenmahd                     | Gde. Görisried                                                |
| WVR 62                                                                               | Wald                          | Gde. Wald,<br>Gde. Lengenwang                                 |
| WVR 63                                                                               | Attlesee                      | Markt Nesselwang,<br>Gde. Rückholz,<br>Gde. Seeg              |
| WVR 64                                                                               | Lehern                        | Gde. Eisenberg,<br>Gde. Hopferau                              |
| WVR 65                                                                               | Schoeney                      | Gde. Rieden am Forggensee                                     |
| WVR 66                                                                               | Reh-Eck                       | Gde. Roßhaupten                                               |
| WVR 67                                                                               | Gschwend                      | Markt Nesselwang                                              |
| WVR 70                                                                               | Luttenried                    | Gde. Lengenwang,<br>Gde. Wald,<br>Gde. Rückholz               |
| WVR 71                                                                               | Schwarzenbach                 | Gde. Seeg                                                     |
| WVR 72                                                                               | Rehbichl                      | Gde. Eisenberg,<br>Markt Nesselwang,<br>Gde. Pfronten         |
| WVR 73                                                                               | Bach                          | Gde. Seeg                                                     |
| WVR 74 a                                                                             | Schwesternwald                | Gde. Biessenhofen,<br>Stadt Kaufbeuren,<br>Gde. Ruderatshofen |
| WVR 75 a                                                                             | Hohenschwangau                | Gde. Schwangau                                                |

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Ziele und Grundsätze  
B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen  
und nachhaltige Wasserwirtschaft

|          |                                                    |                                                                              |
|----------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| WVR 76   | Blonhofer Schotterflur                             | Markt Kaltental,<br>Gde. Osterzell                                           |
| WVR 77   | Geisenrieder-Ebenhofener<br>Schotterflur           | Stadt Marktoberdorf,<br>Gde. Ruderatshofen,<br>Gde. Biessenhofen             |
| WVR 79   | Irseer Riedel                                      | Gde. Friesenried,<br>Markt Irsee,<br>Stadt Kaufbeuren,<br>Gde. Ruderatshofen |
| WVR 80 a | Buchloer-<br>Neugablonzer Schotterflur             | Gde. Germaringen,<br>Gde. Jengen,<br>Stadt Buchloe                           |
| WVR 81   | Buchloer-<br>Neugablonzer Schotterflur,<br>Südwest | Gde. Germaringen,<br>Gde. Rieden                                             |
| WVR 82   | Waal-Oberostendorf                                 | Gde. Jengen,<br>Gde. Oberostendorf,<br>Markt Waal                            |
| WVR 84   | Kirchthal-Engelbolz                                | Gde. Seeg                                                                    |
| WVR 85   | Heiligenwald-Römer-Buhl                            | Gde. Aitrang,<br>Markt Unterthingau                                          |
| WVR 90   | Geltnachtal                                        | Stadt Marktoberdorf,<br>Gde. Stötten a. Auerberg                             |
| WVR 91   | Gennach                                            | Gde. Lamerdingen,<br>Stadt Buchloe                                           |
| WVR 93   | Unteregg-Bittenau                                  | Markt Ronsberg,<br>Gde. Eggenthal                                            |
| WVR 97   | Kilbrakhof                                         | Markt Ronsberg                                                               |
| WVR 98   | Zadels-Dingisweiler-<br>Ollarzried                 | Markt Ronsberg,<br>Markt Obergünzburg,<br>Gde. Untrasried                    |
| WVR 99   | Bidingen-Bernbach                                  | Gde. Bidingen                                                                |

Raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vereinbar sind.

Die Lage der Vorranggebiete bestimmt sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

### 3.3.2.2 (G) Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung bestimmt:

| <b>Vorbehaltsgebiete im Landkreis Oberallgäu</b> |                    |                                 |
|--------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------|
| <b>Nummer</b>                                    | <b>Gebietsname</b> | <b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>     |
| WVB 32 b                                         | Heising            | Gde. Lauben,<br>Gde. Haldenwang |
| WVB 41 b                                         | Altstädten-Fischen | Gde. Fischen i.Allgäu           |

| <b>Vorbehaltsgebiete im Landkreis Ostallgäu und in der Kreisfreien Stadt Kaufbeuren</b> |                                        |                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <b>Nummer</b>                                                                           | <b>Gebietsname</b>                     | <b>Stadt/Markt/Gemeinde</b>                           |
| WVB 50 b                                                                                | Webams-Mindelberg                      | Markt Obergünzburg                                    |
| WVB 59 b                                                                                | Eschenau-Hühnerschwang                 | Markt Unterthingau                                    |
| WVB 61 b                                                                                | Hasenmähd                              | Gde. Görisried,<br>Gemeindefreies Gebiet Kempter Wald |
| WVB 74 b                                                                                | Schwesterwald                          | Stadt Kaufbeuren,<br>Gde. Ruderatshofen               |
| WVB 75 b                                                                                | Hohenschwangau                         | Gde. Schwangau                                        |
| WVB 80 b                                                                                | Buchloer-<br>Neugablonzer Schotterflur | Gde. Germaringen                                      |
| WVB 83                                                                                  | Falkenstein Nordhang-Thal              | Stadt Füssen,<br>Gde. Pfronten                        |
| WVB 94                                                                                  | Zellerberg                             | Gde. Germaringen,<br>Gde. Pforzen,<br>Gde. Rieden     |

Der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in diesen Gebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Die Lage der Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

### 3.4 Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren

#### 3.4.1 Risikovermeidung und Vorsorge

- (G) Risiken durch Hochwasser, Starkregenereignisse, hohe Grundwasserstände und alpine Naturgefahren sollen durch vorsorgende Maßnahmen minimiert werden.  
Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen sollen nicht in Gefährdungsbereichen errichtet werden.  
Bei bestehenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen und bei neuen, die nicht außerhalb errichtet werden können, sollen diese Risiken berücksichtigt werden.  
Auch außerhalb festgesetzter Gefährdungsbereiche sollen diese Risiken in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zudem soll durch entsprechend angepasste Bauweise die Entstehung neuer Risiken vermieden werden.

#### 3.4.2 Schutz vor Hochwasser

##### 3.4.2.1 Rückhalt in der Fläche

- (G) Die Erhaltung und die Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten sollen angestrebt werden. Regelmäßig überflutete Flächen sollen als Auwald oder Grünland erhalten oder wiederhergestellt werden.  
In hochwassergefährdeten Tallagen sollen Abfluss- und Rückhalteflächen von unvereinbaren Nutzungen freigehalten werden.

Zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche soll die Versickerungsfähigkeit des Bodens – wo möglich – erhöht werden.

- (G) In stark verdichteten Siedlungsbereichen soll zur Überflutungsvorsorge bei Hochwasser- und Starkregenereignissen auf eine hochwasserangepasste Flächengestaltung – auch als Mehrfachnutzung – hingewirkt werden.

#### 3.4.2.2 (G) Standortfreihaltung

Flächen, die sich aufgrund ihrer topographischen Lage zukünftig zur Rückgewinnung/Schaffung von Retentionsräumen oder als Standorte für Hochwasserrückhaltung und Hochwasserschutzmaßnahmen eignen, sollen möglichst freigehalten werden.

#### 3.4.3 **Schutz vor alpinen Naturgefahren**

- (G) Zum Schutz vor Muren, Erosionen und Lawinen, insbesondere in den Alpen, soll auf die Schaffung und den Erhalt von Schutzwäldern sowie die Schaffung besonderer Schutzmaßnahmen für gefährdete Siedlungen und Infrastrukturen hingewirkt werden.
- (Z) Zum Schutz vor Muren, Erosionen und Lawinen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- Lawinenschutz der Gemeinde Balderschwang
  - Schutz vor Muren in Vorderhindelang, Markt Bad Hindelang.

## **II Wirtschaft**

### **1 Wirtschaftliche Entwicklung der Region**

- 1.1
  - (G) In der gesamten Region ist – zur Verbesserung der Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung – eine Stärkung der Unternehmen in Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe anzustreben.
  - (G) Ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer aller Qualifizierungsstufen und deren Erhalt sowie die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung.
- 1.2
  - (Z) Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.
  - (G) Dabei kommt der Bereitstellung geeigneter Gewerbestandorte besondere Bedeutung zu.
- 1.3
  - (G) In der Region ist die Stärkung und der Ausbau von Clustern anzustreben. Dabei sind die bayernweit wirkenden Cluster insbesondere in den Bereichen „Automotive“, „Ernährung“, „Mechatronik“ und „Umwelttechnologie“ von besonderer Bedeutung.
  - (G) Die Teilstandorte der bayernweiten Cluster „Luft- und Raumfahrt“ sowie „Forst und Holz“ sind möglichst zu erweitern.
  - (Z) Auf einen Ausbau der Cluster im Bereich „Tourismus/ Gesundheitswesen“ soll hingewirkt werden.
- 1.4
  - (Z) Die Gründer- und Technologiezentren in Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Sonthofen sollen als Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hightechbereich gestärkt und ausgebaut werden. In Kaufbeuren gilt dies in besonderer Weise für den Entwicklungsbereich Mikrosystemtechnik.

### **2 Sektorale Wirtschaftsstruktur**

#### **2.1 Handel**

- 2.1.1
  - (Z) Es ist auf die Sicherstellung einer flächendeckenden verbrauchernahen Grundversorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsleistungen auch im dünner besiedelten ländlichen Raum der Region hinzuwirken und diese über die gemeindliche Bauleitplanung abzustützen.
- 2.1.2
  - (G) Es ist anzustreben, dass die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und ihrer Innenstädte sowie Ortskerne durch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

#### **2.2 Tourismus**

- 2.2.1
  - (Z) Der Tourismus – als bedeutender Wirtschaftszweig der Region – soll langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.
  - (G) Dabei ist in allen Tourismusgebieten eine gute Auslastung der Infrastruktureinrichtungen anzustreben.
  - (G) Es ist anzustreben, die Tourismuswerbung und die Vermarktung der Tourismusdestination Allgäu durch ein möglichst einheitliches Marketingkonzept im Sinne einer Dachmarke zu verbessern. Dabei ist den natürlichen

Gegebenheiten des Allgäus einerseits und des bayerischen Bodenseeraumes andererseits möglichst Rechnung zu tragen.

- 2.2.2 (Z) In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodensee soll die Tourismusinfrastruktur vorrangig qualitativ, bei entsprechendem Bedarf auch quantitativ, verbessert und abgerundet werden.
- 2.2.3 (Z) Die Tourismusgebiete Oberes Lechtal und nördliches Ostallgäu sollen durch den Ausbau der dort vorhandenen Ansätze des Tourismus weiterentwickelt werden.
- 2.2.4 (Z) In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodenseegebiet sollen die erforderlichen Einrichtungen für Urlaub, Erholung, Gesundheit und Sport fach- und sachgerecht für alle Jahreszeiten verstärkt ausgebaut werden.
- 2.2.5 (G) Es ist anzustreben, die Gesundheitsregion Allgäu – entsprechend der Bedürfnisse der Menschen nach Gesundheitsvorsorge, Wellness und Fitness – noch weiter auszubauen. Dabei kommt der Modernisierung und Stärkung des herkömmlichen Kur- und Bäderwesens besondere Bedeutung zu.
- 2.2.6 (G) Eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des „Urlaub auf dem Bauernhof“ ist anzustreben.
- 2.2.7 (G) Insbesondere in Kempten (Allgäu) und Kaufbeuren ist eine Weiterentwicklung des Städtetourismus anzustreben.  
(G) Dem Kulturtourismus und der Vernetzung des kulturellen Angebots in der Region kommt besondere Bedeutung zu.
- 2.2.8 (G) Der Tagungs- und Seminartourismus ist möglichst weiter auszubauen.
- 2.2.9 (G) Der Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Allgäu ist über sportliche Großveranstaltungen möglichst zu steigern. Die Förderung des Breitensports – insbesondere Ski-alpin und Skilanglauf – durch Sportevents ist von besonderer Bedeutung.

## **2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

- 2.3.1 (G) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen zu angemessenen Konditionen ist anzustreben. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sind möglichst zu erkunden, zu erschließen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu sichern.  
Dabei ist
  - in den Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen,
  - innerhalb der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen.

- 2.3.2 (G) Mit den Bodenschätzen ist möglichst nachhaltig und sparsam umzugehen. Es ist anzustreben, umweltunschädliche Ersatzrohstoffe – soweit geeignet und wirtschaftlich vertretbar – zu verwenden.
- 2.3.3 (Z) Der großräumige Abbau von Bodenschätzen soll geordnet und schwerpunktmäßig auf folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Deren Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

2.3.3.1 (Z) **Vorranggebiete für Kies und Sand**

Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kaufbeuren

- Nr. 1 Stadt Buchloe, südwestlich der Stadt, nördlich der B 18  
Nr. 2 Gemeinde Pforzen, östlich des Hauptortes  
Nr. 3 Gemeinde Pforzen, an der östlichen Gemeindegrenze  
Nr. 4 Gemeinde Westendorf, östlich Dödingen  
Nr. 5 Stadt Kaufbeuren, östlich der B 12  
Gemeinde Mauerstetten, westlich des Ortes  
Nr. 6 Stadt Kaufbeuren, südöstlich Märzried  
Gemeinde Ruderatshofen, nördlich Apfeltrang  
Nr. 7 Stadt Marktoberdorf, östlich Geisenried  
Nr. 9 Markt Obergünzburg, östlich des Hauptortes,  
Gemeinde Günzach, südlich der St 2055  
Nr. 102 Gemeinde Friesenried, nördlich des Ortes  
Nr. 109 Stadt Füssen, Forggensee  
Gemeinde Schwangau, Forggensee

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 10a, b Gemeinde Waltenhofen, östlich Eggen an der Iller  
Nr. 12 Gemeinde Lauben, nordwestlich Leubas  
Nr. 27a, b Gemeinde Waltenhofen, östlich der B 19 im Bereich  
Herzmanns und Greith  
Nr. 113 Markt Altusried, nördlich Hettisried  
Nr. 120 Stadt Sonthofen, westlich Beilenberg

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Nr. 13 Gemeinde Grünenbach, nördlich Au  
Nr. 114 Gemeinde Grünenbach, bei Schöna

2.3.3.2 (Z) **Vorranggebiete für sonstige Bodenschätze**

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 15 Gemeinde Pforzen, Hammerschmiede (Ton)

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 150 Markt Wertach, östlich der B 310 (Festgestein)

2.3.3.3 (Z) **Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand**

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 20 Stadt Buchloe, südwestlich Lindenberg,  
Gemeinde Jengen, westlich der B 12  
Nr. 21 Gemeinde Pforzen, zwischen Bahnlinie und B 12  
Gemeinde Germaringen, zwischen Bahnlinie und B 12

- Nr. 22 Gemeinde Ruderatshofen, östlich Hiemenhofen
- Nr. 23 Stadt Marktoberdorf, südlich Geisenried
- Nr. 103 Gemeinde Biessenhofen, westlich Ebenhofen  
Gemeinde Ruderatshofen, östlich des Ortes
- Nr. 202 Gemeinde Kaltental, westlich Blonhofen
- Nr. 203 Gemeinde Westendorf, östlich Dösingen
- Nr. 208 Stadt Marktoberdorf, nördlich Fechsen, östlich der Bahn
- Nr. 213 Stadt Füssen, Forggensee  
Gemeinde Schwangau, Forggensee

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 26 Gemeinde Lauben, nördlich Leubas,  
Gemeinde Haldenwang, westlich Börwang

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Nr. 214 Gemeinde Grünenbach, bei Schönaau

2.3.3.4 (Z) **Vorbehaltsgebiete für sonstige Bodenschätze**

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 215 Gemeinde Pforzen, Hammerschmiede (Ton)

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 218 Markt Altusried, südwestlich Krugzell, Vocken (Ton)

2.3.4 **Nachfolgefunktionen**

- 2.3.4.1 (G) Es ist anzustreben, Abbaugelände ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der natürlichen Gestaltung von besonderer Bedeutung.
- 2.3.4.2 (G) Abbaugelände mit Aufdeckung von Grundwasser sind möglichst nicht wiederzufüllen, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse liegt und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.
- 2.3.4.3 (Z) Bei Abbaumaßnahmen in Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, sollen insbesondere folgende Nachfolgefunktionen eingerichtet werden.

Landwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen:

Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 102, 105, 27a+b, 113, 120, 13, 114;

Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange:

Nrn. 21, 26;

Forstwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen:

Nrn. 9, 215, 150;

Biotopentwicklung:

Nr. 15;



Naturschutzsee:  
Nr. 10b;

Landschaftssee, Biotopentwicklung in Teilflächen:  
Nrn. 7, 10a, 20 (hier besondere Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher  
Belange);  
Freizeit und Erholung, Badensee:  
Nrn. 1, 7;

Siedlung:  
Nrn. 5 (Teilfläche), 12;

## **2.4 Landwirtschaft**

- 2.4.1 (Z) Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor – aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung – in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden.
- 2.4.2 (G) In Teilbereichen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen sind die Voraussetzungen für eine standortgemäße und umweltverträgliche Landbewirtschaftung möglichst zu sichern und weiterzuentwickeln.
  - (G) Es ist anzustreben, die Landbewirtschaftung in den Teilbereichen der Region mit vorwiegend weniger günstigen Erzeugungsbedingungen weitgehend zu erhalten.
  - (G) Die landwirtschaftlich wertvollen Nutzflächen insbesondere in den Tallagen des Alpenraumes sind als Grundlage einer funktionsfähigen Berglandwirtschaft möglichst zu sichern.
  - (G) Dem Erhalt und weiteren Aufbau von Erwerbskombinationen (z.B. Direktvermarktung regional erzeugter Lebensmittel) kommt besondere Bedeutung zu.
  - (G) Der Obst- und Weinanbau am Bodensee ist möglichst zu erhalten.
  - (G) Die kontinuierliche Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft in der Region ist anzustreben.
- 2.4.3 (Z) Alpen, die ihrer Funktion gerecht werden, sollen erhalten, saniert und angemessen erschlossen werden.
- 2.4.4 (G) Sowohl der Erhalt als auch eine bedarfsgerechte Verbesserung des ländlichen Straßen- und Wegenetzes ist anzustreben.

## **2.5 Forstwirtschaft**

- 2.5.1 (G) Die Sicherung der wirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Aufgaben der Forstwirtschaft ist in allen Teilen der Region anzustreben.
- 2.5.2 (Z) Auf die Erhaltung und Verjüngung der Wälder mit besonderen (Schutz-) Funktionen und auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung soll hingewirkt werden.
  - (Z) Im Hochgebirge und seinen Vorbergen sollen
    - insbesondere solche Flächen standortgerecht aufgeforstet werden, auf denen der zu begründende Wald Schutz vor Erosion, schädlichem Wasserabfluss oder Lawinen geben kann,

- verstärkt zielgerichtete Maßnahmen für die Stabilität von Wäldern mit herausgehobener Bedeutung für den Rückhalt von schädlichem Abfluss von Oberflächenwasser ergriffen werden.
- (G) Dem Abbau überhöhter Schalenwildbestände kommt im Bergwald besondere Bedeutung zu.
- 2.5.3 (Z) Geeignete Waldgebiete, insbesondere auf Endmoränen im mittleren und nördlichen Teil sowie im Molassebergland im südlichen Teil der Region, sollen für die standortgerechte Holzproduktion gesichert werden.

### III Sozialwesen, Kultur, Erholung und Sport

#### 1 Sozialwesen – Familie, Jugend, Behinderte, Senioren

- 1.1 (G) Zur Stärkung und Unterstützung sowohl von Familien als auch von allein-erziehenden Elternteilen ist insbesondere die flächendeckende Versorgung mit Beratungsstellen anzustreben.
- 1.2 (G) Der Erhalt und die Weiterentwicklung der örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für die Jugendarbeit, -bildung und -freizeit ist anzustreben.  
(G) Die Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher durch schulergänzende Angebote ist möglichst sicherzustellen.
- 1.3 (G) In allen Teilen der Region ist das Angebot an Seniorenberatung und -betreuung möglichst auszubauen.
- 1.4 (G) Die Sicherstellung der Versorgung der behinderten Menschen mit differenzierten Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie adäquaten Wohnmöglichkeiten ist insbesondere auch an den bestehenden Standorten der Werkstätten für behinderte Menschen anzustreben.
- 1.5 (G) Es ist anzustreben, Spätaussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt rechtmäßig ist, auf dem Weg der Integration zu begleiten und ihn durch geeignete Angebote und Einrichtungen zu erleichtern.

#### 2 Gesundheitswesen

- 2.1 (G) Beim Ausbau der Krankenhausversorgung ist insbesondere auf qualitative Verbesserung und medizinische sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte zu achten. Dies gilt sowohl für die Krankenhäuser der dritten Versorgungsstufe zur Erfüllung auch überregionaler Schwerpunktaufgaben als auch für die in der Region vorhandenen bedarfsgerechten Krankenhäuser der zweiten und ersten Versorgungsstufe zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung sowie für die Fachkrankenhäuser.  
(G) Eine bedarfsgerechte Versorgung mit teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen ist anzustreben.
- 2.2 (G) Für die Region ist es von besonderer Bedeutung, die ärztliche Versorgung – vor allem durch Allgemeinärzte – auch im dünn besiedelten ländlichen Raum sicherzustellen. Es ist anzustreben, dass die ambulante Pflege flächendeckend angeboten wird und die häusliche Pflege möglichst in allen Teilen der Region erhalten wird. Ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement, wie beispielsweise Nachbarschaftshilfe, ist dabei möglichst zu unterstützen.
- 2.3 (Z) Die sozialpsychiatrischen Dienste der Region – in Kempten (Allgäu), Kaufbeuren, Lindau (Bodensee), Sonthofen und Füssen – sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- 2.4 (Z) Die psychosozialen Suchtberatungsstellen in Kempten (Allgäu), in Kaufbeuren und in Lindau (Bodensee) sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

### **3 Bildungs- und Erziehungswesen**

- 3.1 (G) Das bestehende Netz an Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen ist in allen Teilen der Region möglichst zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- 3.2 (G) Die Sicherung und sinnvolle Weiterentwicklung der Schulorganisation bei den bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und sonstigen beruflichen Schulen ist anzustreben. Dabei sind Schulen, deren fachliche Ausrichtung auf insbesondere in der Region Allgäu angesiedelte Berufs- und Ausbildungszweige zielt, wie zum Beispiel die Landwirtschafts- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt, besonders zu stärken.
- (G) Insbesondere im Grundschulbereich ist eine wohnortnahe Beschulung möglichst zu erhalten.
- (G) Es ist anzustreben, die Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie Jugendsozialarbeit an den Schulen auszubauen.
- (G) Die Errichtung eines Gymnasiums im möglichen Mittelzentrum Buchloe ist möglichst anzustreben.
- 3.3 (G) Die vorschulische und schulische Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in der Region ist möglichst sicherzustellen.
- 3.4 (Z) Die Fachhochschule Kempten (Allgäu) soll als Wissenschaftsstandort der Region ausgebaut werden. Ihre Funktion als überregionales Aus- und Weiterbildungszentrum (z.B. über Masterstudiengänge) soll gestärkt werden.
- 3.5 (G) Nach Möglichkeit sind Angebote im Rahmen der Erwachsenenbildung bedarfsorientiert und zeitgerecht anzubieten. Dabei ist die Vernetzung der Bildungseinrichtungen untereinander sowie ein noch näheres Zusammenarbeiten mit der Privatwirtschaft anzustreben.

### **4 Kulturelle Angelegenheiten**

#### **4.1 Theater und Musikpflege**

- 4.1.1 (Z) Im Oberzentrum Kempten (Allgäu) soll das Stadttheater als Stätte für kulturelle Veranstaltungen erhalten und weiterentwickelt werden.
- (G) Auch den weiteren Stadttheatern in der Region und hier insbesondere dem Stadttheater Kaufbeuren kommt Bedeutung zu.
- (G) Den Veranstaltungshäusern in der Region, insbesondere dem Modeon in Marktoberdorf, kommt in Bezug auf das kulturelle Leben in der Region besondere Bedeutung zu.
- 4.1.2 (G) Es ist anzustreben, das Festspielhaus Neuschwanstein im Mittelzentrum Füssen als wesentlichen Bestandteil des kulturellen Angebots im Südosten der Region zu erhalten und in seiner touristischen Bedeutung weiter auszubauen.
- 4.1.3 (G) Die Erhaltung eines eigenständigen und attraktiven Angebots an kulturellen Veranstaltungen ist anzustreben. Dabei sind die Laienspiele in Altusried und Waal sowie die Veranstaltungen des Landestheaters Schwaben von besonderer Bedeutung für die Region.

- 4.1.4 (Z) Die Musikakademie Marktoberdorf soll in ihrer überregionalen Bedeutung gesichert und weiterentwickelt werden.

#### **4.2 Museen und Denkmalpflege**

- 4.2.1 (Z) Die staatlichen Zweigmuseen Alpinmuseum und Alpenländische Galerie im Oberzentrum Kempten (Allgäu) und das staatliche Zweigmuseum im Mittelzentrum Füssen sollen gesichert und für möglichst breite Teile der Bevölkerung erschlossen werden.
- (G) Sowohl Stadt- und Heimatmuseen als auch Museen, die regionsspezifische Themen aufgreifen, sind als kulturelle Einrichtungen von besonderer Bedeutung.
- 4.2.2 (G) Die historische Kulturlandschaft sowie die künstlerisch und historisch wertvollen Stadt- und Ortskerne der Region sind möglichst zu erhalten. Es ist anzustreben, landschaftstypische Ortslagen und Bauformen, insbesondere die Fachwerkbauten im nördlichen Teil der Region, die Blockbauten und die verschindelten Bauernhäuser im westlichen Alpenvorland, soweit sie noch erhaltungswürdig sind, zu schützen.
- (G) Historisch bedeutende Einzelbauwerke sind zu erhalten und soweit erforderlich zu sanieren – dies gilt insbesondere auch für den internationalen Anziehungspunkt Schloss Neuschwanstein.

#### **4.3 Bibliotheken**

- (G) Es ist anzustreben, die Bibliotheken in den zentralen Orten kontinuierlich – auch im Hinblick auf die neuen Informationstechnologien – auszubauen, um die jeweiligen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen im Bereich des Bibliothekswesens und der Mediendienste wahrnehmen zu können.
- (G) Dabei kommt der Sammlung regionalkundlicher Literatur besondere Bedeutung zu.

### **5 Erholung, Freizeit und Sport**

- 5.1 (G) Es ist anzustreben, die Funktion der gesamten Region im Bereich Erholung, Freizeit und Sport zu sichern und weiterzuentwickeln. Die räumlichen Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Gestaltung von Freizeit, Erholung und Sport sind möglichst zu schaffen.
- (G) In allen Mittelbereichen der Region ist ein vielfältiges Angebot an Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen anzustreben.
- 5.2 (Z) Die Wander-, Radwander- und Reitwege sollen weiter vernetzt, qualitativ verbessert und bei Bedarf ergänzt werden.
- (Z) Winterwanderwege in höheren Lagen sollen naturverträglich angelegt und - wo bereits vorhanden - ausgebaut werden.
- (Z) Das Fernradwegenetz „Bayernnetz für Radler“ soll qualitativ weiterentwickelt werden.
- 5.3 (G) Das Angebot an Golfplätzen – insbesondere für den Breitensport – ist entsprechend des Bedarfs möglichst weiter auszubauen.
- 5.4 (G) Die Möglichkeiten des Wassersports sind an den Seen der Region möglichst zu erhalten und bei Bedarf – unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Fischereiwesens – weiter auszubauen.

- 5.5 (Z) In den Wintersportgebieten, insbesondere in den Schwerpunkten Oberstdorf, Fischen i. Allgäu/ Balderschwang/ Obermaiselstein (Grasgehren)/ Bolsterlang/ Ofterschwang (Hörnergruppe), Bad Hindelang-Oberjoch, Oberstaufen, Immenstadt i. Allgäu (Alpsee), Rettenberg (Grünten), Wertach, Nesselwang (Alpspitze), Pfronten (Breitenberg), Schwangau (Tegelberg) und Halblech (Buchenberg) sollen Wintersporteinrichtungen vorrangig qualitativ verbessert und ergänzt werden.
- 5.6 (Z) Das Netz der Loipen für den Skilanglauf soll qualitativ verbessert und gegebenenfalls bedarfsgerecht ergänzt werden.
- 5.7 (Z) Die überregional bedeutsamen Einrichtungen für den Wintersport – Bundes- und Landesleistungszentren in Füssen und Oberstdorf sowie das alpine Trainingszentrum in Bad Hindelang-Oberjoch – sollen erhalten und in ihrer Funktion gestärkt werden.  
(G) Die Weiterentwicklung des regional bedeutsamen Trendsportzentrums Nesselwang ist möglichst anzustreben.
- 5.8 (Z) Die Sportinternate in Hohenschwangau und Oberstdorf sollen erhalten werden.  
(G) Es ist anzustreben, das Projekt Partnerschulen des Wintersports mit allen vier Partnerzentren – Füssen, Hohenschwangau, Oberstdorf und Sonthofen – fortzuführen.

## IV Technische Infrastruktur

### 1 Verkehr

#### 1.1 Öffentlicher Personennahverkehr

- (G) Der flächendeckende öffentliche Personennahverkehr soll in allen Nahverkehrsräumen insbesondere im Hinblick auf Taktverkehre, abgestimmte Anschlüsse und eine einheitliche Tarifierung ausgebaut werden.
- (Z) Dabei sind vor allem die Verbindungen zwischen den Gemeinden der Verflechtungsbereiche und den zentralen Orten – insbesondere zu den Oberzentren der Region sowie zu den zentralen Orten der Nachbarregionen – zu verbessern.
- (Z) Der sonstige Personennahverkehr ist mit dem vorhandenen Schienenverkehr zu einem integrierten Verkehrsangebot zusammenzuführen.
- (G) An geeigneten Standorten sollen Mobilitätsdrehscheiben geschaffen werden.

#### 1.2 Straßenverkehr

- 1.2.1 (Z) Die Anbindung der Region an das überregionale Straßennetz ist insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verbessern:
  - Durchgehender vierstreifiger Ausbau der B 12 zwischen der A 96 bei Buchloe und der A 7 bei Kempten (Allgäu),
  - vierstreifiger Ausbau der B 31 von der A 96 bei Sigmarszell bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg.
- 1.2.2 (G) Die Straßenverbindungen innerhalb der Region sollen durch den Ausbau des Netzes der Bundes- und Staatsstraßen möglichst weiter verbessert werden. Dabei kommt der Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren besondere Bedeutung zu.
- (Z) Die Leistungsfähigkeit der B 19 zwischen Sonthofen und Oberstdorf ist unter Beibehaltung des einbahnigen Querschnitts durch einzelne Ausbaumaßnahmen, wie insbesondere den Bau eines Entlastungstunnels bei Fischen i. Allgäu sowie einer Ortsumfahrung von Langenwang, zu erhöhen und die Verkehrssicherheit ist zu verbessern.
- (Z) Die B 472 zwischen Marktoberdorf und der Regionsgrenze im Osten ist zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit auszubauen.
- (Z) Die Anbindung der Stadt Kempten (Allgäu) an die Autobahnen A 7 und A 980 über die im Norden und Süden zulaufende B 19 ist zu verbessern.
- (Z) Die Attraktivität der B 16 ist durch den Neubau einer Nord-Umfahrung von Pforzen und damit einhergehend durch Verlegung der B 16 bis zur Anschlussstelle Germaringen der B 12 zu verbessern.
- 1.2.3 (Z) Zur Verbesserung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse müssen stark belastete Ortsdurchfahrten durch den Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Dies hat u.a. durch folgende Maßnahmen zu erfolgen:
  - Verlegung der B 308 bei Immenstadt i. Allgäu (Umfahrung Immenstadt i. Allgäu),
  - Verlegung der B 16 und der B 472 (Umfahrung Marktoberdorf-Bertoldshofen)
  - B 32 Ortsumfahrungen Auers/Riedhirsch und Opfenbach
- (G) Im Mittelzentrum Füssen sollen Verkehrsverbesserungen herbeigeführt werden, die die Stadt vom tourismusbedingten Durchgangsverkehr entlasten.

- 1.2.4 (G) Das Netz der Kreisstraßen soll so ausgebaut und unterhalten werden, dass alle Nahbereiche der Region gut erschlossen werden.

### 1.3 Schienenverkehr

- 1.3.1 (Z) Die Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs in der Region ist durch geeignete Maßnahmen, vor allem durch die Beseitigung oder die technische Sicherung von Bahnübergängen, zu steigern.
- 1.3.2 (Z) Die Anbindung der Region an das Fernstreckennetz der Deutschen Bahn (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) über die Knoten Ulm, Augsburg, Lindau (Bodensee) und München ist zu verbessern.
- (G) Insbesondere soll auf eine direkte ICE-Verbindung von Ulm nach Kempten (Allgäu), abzweigend von der Transversale (Paris) – Stuttgart – Ulm – München – (Budapest), hingewirkt werden.
- (Z) Fernzüge auf der Verbindung München – Lindau (Bodensee) sind auch über Kempten (Allgäu) zu führen.
- (Z) Eine gute Anbindung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln an die Verkehrsflughäfen München und Memmingen ist zu gewährleisten.
- (Z) Die Schienenverbindung (München) – Buchloe – (Memmingen) – Lindau (Bodensee) – (Schweiz/ Italien) ist leistungsgerecht auszubauen.
- (G) Eine leistungsgerechte Anbindung der Oberzentren der Region an das über-regionale Schienennetz ist von besonderer Bedeutung.
- 1.3.3 (G) Die Erhaltung und der Ausbau des Personen- und Güterverkehrs einschließlich des bestehenden Schienennetzes und der sonstigen Bahninfrastruktur sollen auf allen gegenwärtig in Betrieb befindlichen Strecken innerhalb der Region mit Nachdruck angestrebt werden. Bei nachgewiesenem Bedarf sollen bereits aufgelassene Bahnhaltestellen wieder in Betrieb genommen oder neue Haltestellen eingerichtet werden.
- (G) In der Region sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen möglichst großen Anteil des Güterverkehrs im schienengebundenen Verkehr abzuwickeln.
- 1.3.4 (Z) Die Außerfernbahn Kempten (Allgäu) – Pfronten – Reutte – Garmisch ist zu erhalten und in ihrer Leistungsfähigkeit auszubauen.
- 1.3.5 (Z) Die Strecke Lindau (Bodensee) – Friedrichshafen ist leistungsgerecht auszubauen.
- 1.3.6 (Z) Die Bahnhöfe und Haltepunkte in der Region sind barrierefrei auszubauen.
- 1.3.7 (Z) In Lindau (Bodensee) ist der Inselbahnhof – einschließlich der Zulaufstrecken – zu erhalten.
- (Z) Für die zeitgemäße Anbindung des Knotens Lindau (Bodensee) an den Regional- und Fernverkehr ist ein Durchgangsbahnhof im Stadtteil Reutin zu errichten.
- 1.3.8 (G) Ein Regionalbahnkonzept Allgäu soll angestrebt werden. Dabei soll die Verkehrsbedienung auf der Schienenstrecke Kempten (Allgäu) – Oberstdorf (in Verlängerung der Illertalbahn) verbessert werden.



#### **1.4 Radverkehr und Radwegebau**

- 1.4.1 (G) Das regionale Radwegenetz soll sowohl für den Alltags- als auch für den Freizeitradverkehr weiterentwickelt und verbessert werden. Dazu wird ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Radwegenetz angestrebt. Der verstärkte Ausbau von Radwegenetzen in den Nahbereichen der zentralen Orte ist zur Förderung des Alltagsradverkehrs von besonderer Bedeutung.
- 1.4.2 (G) Es soll angestrebt werden, an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ausreichend attraktive und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten anzubieten. Insbesondere an den größeren Bahnhöfen der Region sollen außerdem nach Möglichkeit Fahrradausleihmöglichkeiten geschaffen werden.
- 1.4.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz auch im Hinblick auf die zunehmende Nutzung der E-Mobilität in seiner Qualität weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Routen, die zum "Bayernnetz für Radler" gehören, und für die Gebiete in der Region, die für den Tourismus und die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen.  
(G) Die Entwicklung eines regionalen Gesamtradwegekonzepts unter Einbeziehung der staatlichen Radwegeprogramme und des "Bayernnetz für Radler" soll angestrebt werden.

#### **1.5 Luftverkehr**

- 1.5.1 (Z) Um die Anbindung der Region an das Luftverkehrsnetz zu verbessern, hat ein zügiger stufenweiser Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen zu erfolgen.  
(G) Für die luftverkehrsmäßige Anbindung des Bodenseeraumes soll die Erhaltung des Verkehrsflughafens Friedrichshafen sichergestellt werden.
- 1.5.2 (Z) Start- und Landeplätze für Hubschrauber und Kleinflugzeuge dürfen nur dann neu errichtet werden, wenn durch sie keine erhebliche Belästigung der Bevölkerung zu erwarten ist und bestehende Anlagen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind.  
(Z) Modellflugplätze dürfen nur dann neu errichtet werden, wenn durch sie keine erhebliche Belästigung der Bevölkerung zu erwarten ist und bestehende Anlagen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind.
- 1.5.3 (Z) Der Verkehrslandeplatz Durach und der Flugplatz Füssen als Schwerpunkt für den Segelflugsport sind zu erhalten.

#### **1.6 Schiffsverkehr**

- 1.6.1 (G) Das Potenzial für den öffentlichen Personenverkehr auf dem Bodensee in der Vier-Länder-Region soll besser genutzt werden.  
(G) Das regionale Schifffahrtsangebot soll für den touristischen Verkehr und – wo sinnvoll möglich – für den Alltagsverkehr ausgebaut und weiterentwickelt werden. Hierbei soll ein besonderer Wert auf die Verknüpfung mit anderen Verkehrsarten gelegt werden.  
(G) Die Erreichbarkeit der touristischen Sehenswürdigkeiten über den Seeweg soll ausgebaut werden. Hierbei soll die Solar- und E-Mobilität gefördert werden.
- 1.6.2 (G) In Lindau (Bodensee) soll das Projekt „Park + Ship“ umgesetzt werden“

## 2 Kommunikationstechnologien

- (G) Es ist anzustreben, alle Teile der Region mit neuen Kommunikationstechnologien zu erschließen sowie leistungsfähige und kostengünstige Datennetzverbindungen auszubauen.

## 3 Energieversorgung

### 3.1 Allgemeine Leitlinien

- 3.1.1 (G) In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.
  - (G) Eine rationelle und sparsame Energieverwendung ist anzustreben.
  - (G) Besondere Bedeutung für eine effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung kommt Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung zu.
- 3.1.2 (Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

### 3.2 Nutzung der Windenergie

- 3.2.1 (Z) **Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRW)**  
Für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden folgende Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt:

#### Landkreis Ostallgäu

|              |                                                  |
|--------------|--------------------------------------------------|
| VRW Nr. 1    | Buchloe,                                         |
| VRW Nr. 2 a  | Buchloe, Jengen                                  |
| VRW Nr. 2 b  | Buchloe                                          |
| VRW Nr. 4    | Jengen, Oberostendorf, Waal                      |
| VRW Nr. 5    | Germaringen                                      |
| VRW Nr. 6    | Oberostendorf, Waal                              |
| VRW Nr. 7    | Baisweil                                         |
| VRW Nr. 10   | Kaltental, Oberostendorf                         |
| VRW Nr. 11   | Irsee, Pforzen                                   |
| VRW Nr. 12   | Eggenthal                                        |
| VRW Nr. 13 a | Kaltental, Oberostendorf, Westendorf             |
| VRW Nr. 13 b | Kaltental, Stöttwang, Westendorf                 |
| VRW Nr. 13 c | Westendorf                                       |
| VRW Nr. 14   | Germaringen, Mauerstetten, Stöttwang, Westendorf |
| VRW Nr. 15 a | Kaltental                                        |
| VRW Nr. 15 b | Kaltental                                        |
| VRW Nr. 16 a | Obergünzburg, Untrasried                         |
| VRW Nr. 16 b | Obergünzburg, Ronsberg                           |
| VRW Nr. 17   | Kaltental, Stöttwang                             |
| VRW Nr. 18 a | Bidingen, Osterzell, Stöttwang                   |
| VRW Nr. 18 b | Osterzell                                        |
| VRW Nr. 19   | Mauerstetten                                     |
| VRW Nr. 20   | Ruderatshofen                                    |
| VRW Nr. 21   | Biessenhofen, Mauerstetten                       |

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Ziele und Grundsätze  
B IV Technische Infrastruktur

|              |                                                                       |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------|
| VRW Nr. 22   | Aitrang, Friesenried                                                  |
| VRW Nr. 23   | Bidingen, Stöttwang                                                   |
| VRW Nr. 24 a | Bidingen                                                              |
| VRW Nr. 24 b | Bidingen                                                              |
| VRW Nr. 26   | Aitrang, Günzach, Obergünzburg                                        |
| VRW Nr. 27   | Aitrang                                                               |
| VRW Nr. 28 a | Biessenhofen, Marktoberdorf                                           |
| VRW Nr. 28 b | Biessenhofen, Marktoberdorf                                           |
| VRW Nr. 28 c | Biessenhofen, Marktoberdorf                                           |
| VRW Nr. 28 d | Marktoberdorf                                                         |
| VRW Nr. 29   | Günzach, Unterthingau                                                 |
| VRW Nr. 30   | Günzach                                                               |
| VRW Nr. 31 a | Aitrang, Unterthingau                                                 |
| VRW Nr. 31 b | Aitrang                                                               |
| VRW Nr. 32   | Bidingen, Rettenbach a.Auerberg                                       |
| VRW Nr. 35 a | Bidingen, Marktoberdorf, Rettenbach a.Auerberg,<br>Stötten a.Auerberg |
| VRW Nr. 35 b | Rettenbach a.Auerberg                                                 |
| VRW Nr. 36   | Marktoberdorf                                                         |
| VRW Nr. 38   | Marktoberdorf, Stötten a.Auerberg                                     |
| VRW Nr. 39   | Kraftisried                                                           |
| VRW Nr. 40 a | Marktoberdorf                                                         |
| VRW Nr. 40 b | Marktoberdorf                                                         |
| VRW Nr. 40 c | Marktoberdorf                                                         |
| VRW Nr. 40 d | Marktoberdorf                                                         |
| VRW Nr. 41   | Kraftisried, Unterthingau                                             |
| VRW Nr. 42 a | Lengenwang, Marktoberdorf, Wald                                       |
| VRW Nr. 42 b | Lengenwang, Marktoberdorf                                             |
| VRW Nr. 44   | Stötten a.Auerberg                                                    |
| VRW Nr. 54   | Nesselwang                                                            |

Landkreis Oberallgäu

|              |                                                           |
|--------------|-----------------------------------------------------------|
| VRW Nr. 37   | Altusried                                                 |
| VRW Nr. 46   | Buchenberg, Weitnau                                       |
| VRW Nr. 47 a | Weitnau                                                   |
| VRW Nr. 47 b | Weitnau                                                   |
| VRW Nr. 48   | Waltenhofen, Weitnau                                      |
| VRW Nr. 49 a | Missen-Wilhams                                            |
| VRW Nr. 49 b | Missen-Wilhams, Weitnau                                   |
| VRW Nr. 49 c | Immenstadt i.Allgäu, Missen-Wilhams, Waltenhofen, Weitnau |
| VRW Nr. 49 d | Waltenhofen                                               |
| VRW Nr. 50   | Oy-Mittelberg, Wertach                                    |
| VRW Nr. 53   | Waltenhofen                                               |
| VRW Nr. 55   | Rettenberg, Wertach                                       |
| VRW Nr. 58   | Oberstaufen                                               |

Landkreisübergreifend

|              |                                                                                                  |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VRW Nr. 33 a | Kraftisried, Wildpoldsried (Landkreis Oberallgäu,<br>Landkreis Ostallgäu)                        |
| VRW Nr. 33 b | Günzach, Kraftisried, Unterthingau, Wildpoldsried<br>(Landkreis Oberallgäu, Landkreis Ostallgäu) |
| VRW Nr. 59   | Maierhöfen, Weitnau (Landkreis Lindau (Bodensee), Landkreis<br>Oberallgäu)                       |

Lage und Abgrenzung der Gebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Nutzung der Windenergie“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

- 3.2.2 (G) Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen möglichst als Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen möglichst vermieden werden.
- 3.2.3 (G) Bei der Planung und Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.
- 3.2.4 (G) Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen soll auf eine möglichst optimale räumliche Nutzung der Vorranggebiete geachtet werden.
- 3.2.5 (Z) Bei der Planung und Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung darf die vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes liegen (Rotor-Out-Regelung).

## V Siedlungswesen

### 1 Siedlungsstruktur

- 1.1 (G) Dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur der Region ist entsprechend der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung zu tragen.
- 1.2 (Z) In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Eine über die organische Siedlungsentwicklung hinausgehende Entwicklung ist in der Regel in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten zulässig.
- 1.3 (Z) Insbesondere soll einer unorganischen Ausweitung der Siedlungsgebiete in besonders exponierte Lagen wie Kuppen und Oberhangteile von Höhenrücken vor allem im Süden und Westen der Region entgegengewirkt werden.
  - (Z) Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leerstehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden.
  - (G) Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten.
  - (Z) Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- 1.4 (G) Es ist anzustreben, gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs insbesondere in den zentralen Orten bereitzustellen.
  - (G) Es ist anzustreben, interkommunale Gewerbegebiete insbesondere dann auszuweisen, wenn dadurch anderweitig neu auszuweisende Siedlungsgebiete entfallen können und sich der Flächenverbrauch dadurch vermindert.
- 1.5 (G) Innerörtliche Grünflächen wie Parkanlagen, Flussbegleitgrün und sonstige bedeutsame Grünstrukturen sind insbesondere in den zentralen Orten sowie in den Kur- und Erholungsorten möglichst zu erhalten.
- 1.6 (Z) Freiflächen zwischen benachbarten Siedlungseinheiten sollen insbesondere in den zentralen Orten Kempten (Allgäu), Kaufbeuren und Lindau (Bodensee) als Trenngrün gesichert werden.
- 1.7 (Z) Die Städte und Dörfer sollen in allen Teilen der Region in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, – wo erforderlich – erneuert und weiterentwickelt werden. Dabei soll auf gewachsene und landschaftstypische Dorfstrukturen und Ortsbilder besondere Rücksicht genommen werden.

## **2 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze**

- 2.1 (G) Freizeitwohngelegenheiten (Ferienhäuser, Ferienwohnungen) sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche zu errichten. Die Einbindung von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen in das Orts- und Landschaftsbild hat besonderen Anforderungen möglichst Rechnung zu tragen.
- 2.2 (G) Touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an touristisch zu nutzenden Standplätzen sind möglichst in Räumen zu errichten, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung des Tourismus beitragen können.
- 2.3 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Region von der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen) freigehalten wird.